



















Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes; Stand 10.02.2020

Im September 2019 haben sich Verbände aus den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Familien und Wirtschaft mit Vorschlägen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes an das Bundesfamilienministerium gewandt (Anlage 1). Drei wesentliche Forderungen sind:

- Eltern den Jugendschutz durch Netzanschlussfilter der Zugangsprovider vereinfachen.
- Altersverifizierungssysteme bei Anbietern von Internetpornographie durchsetzen
- Umfassende, professionsübergreifende und langfristige Maßnahmen und Programme zur Verbesserung von Medienkompetenz bereitstellen.

Obwohl in der Begründung des Referentenentwurfs durchaus das "Schutzbedürfnis bei Eltern" und die Herausforderungen für Eltern richtig erkannt werden, wird das Elternrecht auf Erziehung (Art. 6 (2) GG) nur zögerlich unterstützt. Ein wichtiger Ansatz "Störungen abzuwehren" unterbleibt. Netzanschlussfilter, die jeder Familie helfen würden, zu Hause ein kindersichereres Internet zu haben, sind nicht einmal angedacht.

Unklar ist wie weit stetige Maßnahmen zur Verbesserung der Medienkompetenz vorgesehen sind. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die Projektmittel von einer Million Euro ausreichen werden, die gebotene wesentliche Verbesserung der Medienkompetenz zu erreichen.

In Sachen Rechtsdurchsetzung bestehender Vorschriften ändert der Entwurf nichts.

Mit zunehmender Digitalisierung steigt jedoch auch die Notwendigkeit, Kinder- und Jugendschutz schnell, einheitlich und wirkungsvoll gegenüber in- und ausländischen Anbietern durchzusetzen. Die Regelung, dass "die Länder über das Gesetz hinausgehende Regelungen treffen" dürfen (§ 16), ist angesichts der föderalen Ordnung zwar nachvollziehbar, Zuständigkeitskonflikte zwischen Bund und Ländern dürfen jedoch keinesfalls zukunftsweisenden oder gar zukunftsfähigen Lösungen im Wege stehen.

Überaus begrüßenswert ist, dass die "Persönliche Integrität" und somit Interaktionsrisiken in Zukunft als Jugendschutzziel berücksichtigt werden. Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch, dass ein Verstoß gegen dieses Schutzziel keinerlei Sanktionierung unterliegt. Dies stellt die Verbindlichkeit der Umsetzung in Frage.

Ebenso ist es sinnvoll, Plattformbetreiber zur Vorsorge in Sachen Jugendschutz anzuhalten. Leider gilt dies nur für einen Teil der Plattformen und es bestehen große Zweifel, ob überhaupt geplant ist, diese Vorsorgepflicht durchzusetzen. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung fehlt die keineswegs unerhebliche Position zu erwartender Verfahrenskosten.

Bei der Durchsetzung bestehender Gesetze wird sich durch diesen Entwurf und die vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen in § 24a nichts ändern. Weiterhin werden Pornographieportale problemlos von Kindern besucht¹ und auch die KJM wird in Zukunft folgenlos darauf verzichten können, gegen illegale ausländische Angebote, wie zum Beispiel große rechtsextreme Portale, vorzugehen².

Das Ziel des Koalitionsvertrags, "für eine wirkungsvolle Durchsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Angeboten" zu sorgen, wird nicht erreicht.

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest:

"Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."

Die Bundesregierung hat die Konvention und ihre Zusatzprotokolle ratifiziert. Bei diesem Entwurf scheint man die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls aber aus dem Auge verloren zu haben. Wir sehen dringenden Nachbesserungsbedarf.

¹ Laut GfK werden Adult Streamingseiten von 7 Prozent der 6- bis 9jährigen und von 19 Prozent der 10- bis 13jährigen genutzt. FFA, Studie zur Nutzung von Internetseiten mit Medieninhalten, 2011, https://www.ffa.de/index.php?neue-ffa-stu-die-zum-nutzerverhalten-im-internet-jeder-zweite-steuert-im-internet-illegale-medieninhalte-oder-jugendgefaehrdenden-content-an.

Der Gefährdungsatlas übersieht diese Studie und berichtet nur über Elternerfahrungen. Danach seien je nach Alter 2 bis 6 Prozent der 6- bis 13jährigen im Internet schon einmal auf Pornographie gestoßen (Seite 130).

² Volker Nünning, Medienkorrespondenz, Fehlender Rückhalt: KJM-Chef Andreas Fischer gibt sein Amt ab, 2017, https://www.medienkorrespondenz.de/politik/artikel/fehlender-rueckhalt-kjm-chef-andreasnbspfischer-gibt-sein-nbspamtnbspab.html.

Vgl. auch Prof. Dr. Liesching, BLM: "Konsequent gegen Hass und Hetze im Netz", 2019, https://community.beck.de/2019/10/22/blm-konsequent-gegen-hass-und-hetze-im-netz

Zu den einzelnen Regelungen:

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Schutzes der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung in die Schutzziele des § 10a. Was darunter zu verstehen ist, erläutert die Gesetzesbegründung.

Allerdings erscheint die Umsetzung noch nicht konsequent durchdacht:

- Bei der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 10b wird das Ziel über die Aufnahme der Interaktionsrisiken berücksichtigt. Unklar bleibt aber, ob Interaktionsrisiken auch bei der Jugendgefährdung, zum Beispiel im Rahmen einer Indizierungsentscheidung, berücksichtigt werden dürfen.
- Zur Verhinderung von Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung gibt es Straf- bzw.
 Bußgeldvorschriften im Jugendschutzgesetz. Wer aber in grober Weise gegen den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung verstößt, bleibt straffrei.

Insoweit empfehlen wir dieses neue Schutzziel wie beabsichtigt als gleichrangiges Ziel (vgl. Begründung Seite 21f.) zu verankern und **nicht als Schutzziel zweiter Klasse**, gegen das man problemlos verstoßen kann und welches nur bei einigen der größten Anbietern (vgl. § 24 a) allenfalls umständlich durchgesetzt werden kann.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

Wir begrüßen die in Abs. 2a vorgesehene ergänzende Kennzeichnung mit den Gründen der Altersfreigabe und dass bei der ergänzenden Kennzeichnung auch Hinweise auf eine potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität vorgesehen sind. Diese gibt Eltern eine zusätzliche Hilfestellung.

§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

Es ist längst überfällig, dass die bewährten Altersfreigaben auch für Filme und Spiele in Film- und Spielplattformen genutzt werden müssen. Für völlig unverständlich halten wir es aber, dass diese Pflicht nur für diejenigen Dienste gilt, die mindestens 1 Million Nutzer und Nutzerinnen haben, insbesondere im Hinblick auf neu entstehende Dienste, die sich somit von Beginn an nicht an eine solche Kennzeichnung halten müssen. Gerade bei solchen neuen Diensten wäre ein Hinweis auf Interaktionsrisiken (vgl. § 10b und §14 Abs. 2a) wichtig.

Der Erfüllungsaufwand für die zusätzliche Kennzeichnung ist minimal. Dies bestätigt der Referentenentwurf auf Seite 34: "Die Einbettung der Kennzeichnung ist daher mit einem als unerheblich zu beurteilendem Aufwand verbunden." Insoweit gibt es keinen Grund kleinere Dienste auszuschließen (vgl. dazu auch unsere Ausführungen zu § 24 a zur Problematik solcher Grenzen).

Darüber hinaus käme auch niemand auf die Idee, dass im Verkauf nur große Händler die Kennzeichen bei Trägermedien nutzen müssen. Auch hier bedarf es insbesondere bei Verkaufsplattformen eines zusätzlichen Aufwandes der Bekanntgabe der Alterskennzeichnung.

Das kann man auch von jedem VoD-Dienst oder jeder Spielplattform verlangen.

§ 15 Jugendgefährdende Medien

Laut § 4 Abs. 1 JMStV sind Angebote u.a. unzulässig, wenn sie Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden.

Laut § 15 Abs. 2 JuSchG gelten die Indizierungsfolgen zwar für Trägermedien mit Inhalten, die § 86 StGB entsprechen, aber nicht für diejenigen mit Inhalten, die § 86a StGB entsprechen.

Hier erscheint es nicht nur im Hinblick auf den zunehmenden Rechtsterrorismus, angebracht den § 15 Abs. 2 JuSchG um den § 86a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) zu erweitern.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

Die in Absatz 6 vorgesehene Pflicht der Bundesprüfstelle, bei strafrechtlichen Bedenken die Staatsanwaltschaft informieren zu müssen, ist sinnvoll. Ob diese Hinweise dann auch bearbeitet werden, bleibt leider fraglich.

Insoweit verweisen wir auf unsere Verbändestellungnahme, in der wir fordern, eine "Schwerpunktstaatsanwaltschaft, die auch Jugendschutzverstöße im Netz verfolgt, einführen."

Die Verfolgung von Rechtsverstößen im Internet ist keineswegs ausreichend. Bei der Verfolgung der Täter und Täterinnen mangelt es den Behörden an genügend qualifiziertem Personal, Fortbildung und an ausreichender Technik. Hinderlich sind auch meist nur regionale Zuständigkeiten der Ermittler. Eine mögliche Lösung wäre die Einrichtung einer bundesweit zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft.

§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände

Wir regen an, die Liste der vorschlagsberechtigten Verbände zu aktualisieren und zu überarbeiten und empfehlen auch einen Kreis für Verbände aus den Bereichen Familien, Eltern und Kinderschutzverbände vorzusehen.

§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die Erweiterung der **Antragsberechtigung** in Absatz 2 um "die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen" erscheint sinnvoll.

Wir regen aber an, zusätzlich **Beisitzern und Beisitzerinnen** oder Verbänden, die solche in die Bundesprüfstelle senden, eine **Anregungsberechtigung** für Indizierungen zu **geben**.

Diese Beisitzerinnen und Beisitzer haben oft jahrelange Erfahrungen bei Indizierungsentscheidungen, werden regelmäßig durch die Bundesprüfstelle fortgebildet und dürften somit mindestens ebenso fachkundig sein, wie andere Anregungsberechtigte.

§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

Mit den geänderten Regelungen zur Weitergabe der Liste in Absatz 4 wird eine bessere Filterung indizierter Inhalte möglich. In Anbetracht der ausdrücklich betonten Freiwilligkeit bei den relevanten Inhaltevermittlern und Plattformanbietern bleibt aber unklar, ob hier wirklich bessere Ergebnisse erzielt werden.

Wir regen deshalb an, dafür zu sorgen, dass die neuen Möglichkeiten auch genutzt werden. Dazu gehören auch Kontrollen, ob die entsprechenden Inhalte (zum Beispiel indizierte Lieder) wirklich entfernt oder hinter einem Altersverifikationssystem versteckt werden. Für den Fall einer Weigerung sind in § 28 entsprechende Sanktionen vorzusehen.

§ 24a Vorsorgemaßnahmen

Absatz 2 Nr. 3 und 4 - Einstufungssystem / Altersverifikation

Wir begrüßen den Versuch, Nutzer und Nutzerinnen dazu zu veranlassen, über eine Kinder- und/oder Jugendeignung ihrer Inhalte nachzudenken.

Da dies aber einzelnen Personen schwerfallen dürfte, empfehlen wir entsprechende halbautomatisierte Einstufungssysteme zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme werden bei einzelnen Selbstkontrollen zur Bewertung von Inhalten eingesetzt und können auch so weiterentwickelt werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern, die Inhalte zur Verfügung stellen, verwendet werden können.

Die alleinige Beschränkung auf ein System mit der Grenze der Volljährigkeit bildet aber nur einen Teil des Problems ab. Die menschliche Entwicklung geschieht entlang verschiedener Altersphasen, die jeweils spezifische kognitive Aufgaben und Möglichkeiten beinhalten. Inhalte, die für Jugendliche freigegebenen sind, können daher für jüngere Kinder durchaus ein Entwicklungsrisiko darstellen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, regen wir an, im Rahmen eines Musterprojektes zumindest auch Einstufungen für eine Altersklasse ab 12 Jahren zu testen.

Absatz 3 - Einschränkung der Regelung

Eine **generelle Befreiung** der Diensteanbieter von der Pflicht nach Absatz 1 und 2, wenn das Angebot im Inland weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat, **lehnen wir strikt ab**.

Die Feststellung "[d]amit werden kleinere Angebote, die keine erhebliche Relevanz für Kinder und Jugendliche aufweisen, im Sinne der gebotenen Verhältnismäßigkeit von den gesetzlichen Verpflichtungen ausgenommen" (Seite 72) übersieht, dass sehr relevante sowie neu entstehende Angebote von der Verpflichtung ausgenommen sind.

Hier wird offensichtlich das Wohl des Kindes nicht vorrangig berücksichtigt.

Alleine die Kennziffer und ihre Ausformulierung birgt schon einige Probleme in sich:

- Wie stellt eine externe Behörde die Nutzerzahlen eines Angebotes fest? Dies ist schon bei Internetseiten schwierig. Wie soll dies aber bei Apps gehen?
- Wie geht man mit Angeboten um, die in einer Welt des schnellen digitalen Wandels einmal über einer Million Nutzerinnen und Nutzer liegen und dann wieder darunter?
- Wie geht man mit zukünftigen Entwicklungen, beispielsweise stark auf Nutzeranonymität setzende Dienste und/oder dezentral organisierte Plattformen um?
- Wer richtet sich an Kinder und Jugendliche? Fallen Pornographieportale darunter?
- Wie stellt man "die tatsächliche Nutzung des Angebots durch Kinder und Jugendliche" fest?

Da die Grenze von einer Million Nutzer und Nutzerinnen keine Zielgruppen berücksichtigt, kann es zu massiven Verwerfungen kommen. Sobald nämlich ein Portal sich insbesondere an Kinder wendet, kann es eine deutlich höhere Relevanz entwickeln als ein von der breiten Bevölkerung genutztes größeres Portal.

Beispiel: Ein Portal, welches sich schwerpunktmäßig an die fast 9 Mio. Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 17 Jahren wendet, kann bei 950.000 Personen in der Zielgruppe Kinder- und Jugendliche eine Reichweite von etwa 14 Prozent erzielen. Vorsorgemaßnahmen muss es nicht treffen, obwohl dort mehr Kinder und Jugendliche sind, als bei einem mehrfach so großen Angebot, welches sich aber gleichmäßig an alle Altersgruppen wendet.

Auch der Gefährdungsatlas weist bei verschiedenen wichtigen Problembereichen immer wieder auf die Verbreitung über Foren oder Blogs hin, die wohl nie eine Million Nutzende erreichen werden. So bei Pro-Ana oder Pro-Mia-Foren (Seite 135), bei selbstverletzendem Verhalten (Seite 143) oder bei Suizidforen (Seite 153). Gleiches gilt für das Cybergrooming. "Kinder und Jugendliche kommen mit Cybergrooming vor allem in Social-Media-Angeboten, insbesondere Online-Games bzw. Spieleplattformen, Chats und Kinder-Communitys in Berührung." (Seite 87).

Auch der Referentenentwurf selbst verweist auf Vertriebswege, die wohl des Öfteren keine Million Nutzer und Nutzerinnen aufweisen dürften: "Auch für den Zugang zu und die Nutzung von softwarebasierten Anwendungen, wie Spielprogrammen und Apps, erscheint eine Altersverifikation im Einzelfall erforderlich." (Seite 69).

Bei hohem Gefährdungspotential darf man nicht auf Vorsorge verzichten. Dies gilt ganz unabhängig davon, ob das Angebot 1 Million Nutzerinnen und Nutzer hat oder nicht. Die Lösung legt der Referentenentwurf selbst nahe:

"Dabei gilt der Grundsatz, je stärker schutzwürdige Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen berührt sind, desto höher die Anforderungen an die jeweilig zu verlangenden Vorsorgemaßnahmen sein können." (Seite 67)

Wir schlagen deshalb vor, die Ausnahmeregelung des Absatz 3 zu streichen und stattdessen festzulegen:

"Dabei gilt der Grundsatz, je stärker schutzwürdige Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen berührt sind und je höher die Reichweite bei Kindern und/oder Jugendlichen ist, desto höher die Anforderungen an die jeweilig zu verlangenden Vorsorgemaßnahmen."

§ 27 Strafvorschriften

Die in Absatz 4 vorgesehene Ausdehnung des **Elternprivilegs** auf Personen, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handeln, begrüßen wir. Dies eröffnet der Erziehung zur Medienkompetenz Jugendlicher neue sinnvolle Möglichkeiten.

§ 28 Bußgeldvorschriften

Mit der Regelung in Absatz 7 deutete der Gesetzgeber – leider ohne Begründung – an, dass das OWiG nicht auf Fälle anzuwenden sein könnte, bei denen die Tat im Ausland begangen wird. Auch dann nicht, wenn sie ins Inland hineinwirkt.

Sollte diese Rechtsansicht richtig sein, dann sorgt diese Regelung dafür, dass Verstöße gegen eine behördliche Anordnung, Vorsorge bei nutzergenerierten Inhalten zu treffen, geahndet werden könnten. Plattformen würden somit (indirekt) für Taten ihrer Kunden und Kundinnen bestraft, während Anbieter, die eigene jugendgefährdende Inhalte vom Ausland für deutsche Nutzer und Nutzerinnen in Netz stellen, straflos davonkommen würden. Schließlich fehlt eine solche Klausel im JMStV.

Dieser Zwiespalt kann nur aufgelöst werden, wenn sich entweder herausstellt, dass Absatz 7 unnötig ist oder das OWiG entsprechend geändert wird.

Wir regen deshalb ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes an und dann ggfs. eine Änderung des OWiG in dem Sinne, dass sowohl Verstöße gegen Anordnungen zur Vorsorge als auch eigene Verstöße geahndet werden können.

Berlin, Düsseldorf, Freiburg, Köln, 28. Februar 2020

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

Bonner Straße 145, 50968 Köln, Tel.: 0221 - 569753, www.kinderschutz-zentren.org

Die BAG der Kinderschutz-Zentren ist der bundesweite Fachverband der Kinderschutz-Zentren in Deutschland. Zentrale Aufgaben des Vereins sind die Förderung der Weiterentwicklung von Kinderschutz-Zentren, die Durchführung von bundesweiten Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen sowie Politikberatung und Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen und Herausforderungen des Kinderschutzes in Deutschland.

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e.V. (BDWi)

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, Tel.: 030 - 288807-0, www.bdwi-online.de

Der BDWi vertritt als Spitzenorganisation die Dienstleistungswirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt. Die meisten Mitglieder zählen zum Mittelstand. Der Verband steht für rund 100.000 Unternehmen mit mehr als zwei Millionen Beschäftigten.

Deutscher Familienverband e.V.

Seelingstraße 58, 14059 Berlin, Tel.: 030 - 30882962, www.Deutscher-Familienverband.de

Der Deutsche Familienverband ist die größte parteiunabhängige, überkonfessionelle und mitgliedergetragene Interessenvertretung der Familien in Deutschland.

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB)

Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin, Tel.: 030 - 214809-0, www.dksb.de

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der DKSB, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Deutscher Philologenverband e.V. (DPhV)

Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, www.dphv.de

Der DPhV ist die Bundes- und Dachorganisation der Philologenverbände in den Bundesländern. Mitglieder sind die Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, Gesamtschulen, Hochschulen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, die auf das Abitur vorbereiten. Der DPhV organisiert 90.000 Mitglieder in 15 Landesverbänden.

ECPAT Deutschland e.V.

Alfred-Döblin-Platz 1, 79100 Freiburg, Tel.: 0761 – 88792630, www.ecpat.de

ECPAT Deutschland e.V. ist die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, bestehend aus 29 Organisationen und Hilfswerken. ECPAT Deutschland setzt sich dafür ein, dass Minderjährige nicht Opfer von Menschenhandel werden, Kinder im Tourismus und auf Reisen vor sexualisierter Gewalt geschützt sind, Institutionen und Unternehmen wirksame Kinderschutzmaßnahmen umsetzen und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und sexuelle Ausbeutung von Kindern online und bei der digitalen Mediennutzung wirksam bekämpft und Kinder geschützt werden. ECPAT Deutschland e.V. ist Teil des weltweiten ECPAT- Netzwerkes zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Innocence in Danger e.V.

Holtzendorffstraße 3, 14057 Berlin, Tel.: 030 – 3300 75 38, www.innocenceindanger.de Internationales Netzwerk gegen sexuellen Missbrauch mittels digitaler Medien, insbesondere die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen im Internet.

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD)

Postfach 103 007, 40021 Düsseldorf, Tel: 02151 – 454 6638, www.ivd-online.de, www.webschauder.de. Der IVD vertritt als Berufsverband die deutschen Videotheken.

Verband Bildung und Erziehung e.V. (VBE)

Behrenstraße 24, 10117 Berlin, Tel.: 030 - 7261966-0, www.vbe.de

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) vertritt als parteipolitisch unabhängige Gewerkschaft die Interessen von ca. 164.000 Pädagoginnen und Pädagogen – aus Kinderbereich, Primarstufe, Sekundarstufen I und II und dem Bereich der Lehrerbildung – in allen Bundesländern. Der VBE ist eine der beiden großen Lehrergewerkschaften in Deutschland und mitgliederstärkste Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion.

VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Albestraße 21, 12159 Berlin, www.vpk.de

Der VPK-Bundesverband ist der einzige bundesweite Dachverband für private Träger in der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe. Mitglieder sind Landes- und Fachverbände sowie Vereine, Verbände und sonstige Körperschaften, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuches verschiedene Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Der VPK versteht sich in erster Linie als ein interessengeleiteter gemeinnütziger Verband zur Unterstützung der im VPK zusammengeschlossenen privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe und wird für deren Vertretung gegenüber Politik und Gesellschaft aktiv.















ECPAT Deutschland e.V. Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung









Verbände fordern:

Endlich den Jugendschutz im Internet verbessern

Der seit 2003 gültige Jugendmedienschutzstaatsvertrag verbietet jugendgefährdende Inhalte im Internet. Die Realität sieht anders aus. Pornographie, Nazipropaganda und andere jugendgefährdende Inhalte sind für Kinder und Jugendliche problemlos verfügbar. Eltern können sie kaum davor schützen.

Was tun? Andere Länder sind weiter. Eine wirkungsvolle Jugendschutzpolitik im Netz ist möglich. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, wesentliche Akzente für einen besseren Jugendschutz im Netz zu setzen, nämlich u.a.:

- Eltern den Jugendschutz durch Netzanschlussfilter der Zugangsprovider vereinfachen.
- Altersverifizierungssysteme bei Anbietern von Internetpornographie durchsetzen.

Auch wenn online – wie auch offline – nie ein hundertprozentiger Schutz möglich sein wird, darf der Staat deshalb nicht auf jeglichen Jugendmedienschutz verzichten. Dies gilt umso mehr, als dass der Jugendschutz Verfassungsrang hat und es gute Schutzmöglichkeiten gibt.

Netzanschlussfilter

In Großbritannien haben - auf Druck der Regierung - die wichtigen Internetzugangsanbieter kostenlose Jugendschutzfilter eingeführt. Diese Filter werden zentral gewartet, können vom Anschlussinhaber ausgeschaltet und oft auch entsprechend den eigenen Wünschen angepasst werden. Der Vorteil für die Familien ist immens. Statt verschiedene Geräte mit verschiedenen Jugendschutzfiltern zu bestücken und sich um Updates zu kümmern, haben sie einen Filter für den ganzen Netzanschluss. Egal ob über Kabel oder WLAN, die Kinder sind immer recht passabel geschützt.

Dadurch, dass die Internetanbieter die Kunden zwangsweise mit einer Entscheidung zur Nutzung der Filter konfrontierten, nutzen deutlich mehr Haushalte Jugendschutzfilter.

Damit dies auch außerhalb des Haushaltes funktioniert, werden die Filter auch von den Mobilfunkanbietern eingesetzt.

Wir fordern deshalb: "Eltern den Jugendschutz durch Netzanschlussfilter der Zugangsprovider vereinfachen."

Dazu bitten wir um eine unverzügliche Aufnahme von Gesprächen mit allen großen Zugangsprovidern zur Einführung von Filtern nach britischem Vorbild. Als Anteilseigner der Deutschen Telekom soll der Bund dafür sorgen, dass die Telekom mit gutem Beispiel bei der Einführung von Filtern vorangeht; sowohl im Festnetz als auch beim Mobilfunk. Sollten diese Gespräche nicht binnen 18 Monaten zur Einführung von Filtern führen, sind noch in dieser Legislaturperiode gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.

<u>Altersverifikationssysteme</u>

Bei Internetpornographie hatten die Briten, wie auch die Deutschen, direkt auf gesetzliche Regelungen gesetzt und Anbieter von Internetpornographie dazu verpflichtet, Altersverifikationssysteme (AVS) einzusetzen. Anders als in Deutschland hatte man aber bei der Durchsetzung auf eine Institution gesetzt, die sich auch darum kümmert, den British Board of Film Classification. Dieser hatte schon frühzeitig angekündigt, erst einmal die 50 wichtigsten Anbieter auf Rechtseinhaltung zu prüfen. Allein dies sowie ein breites Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten hat dafür gesorgt, dass alle wichtigen Anbieter sich um ein Altersverifikationssystem gekümmert haben. Dazu gehören Überprüfungen anhand von Kreditkarten oder in Ladengeschäften ebenso wie Altersbestimmungen über die Kamera des Computers.

Da die britische Regierung nun ein breiter aufgestelltes und kohärentes Schutzsystem plant, wird es noch etwas dauern, bis die Filter eingeschaltet werden. Aber im Endeffekt werden diese Kontrollen wohl schneller installiert als in Deutschland, wo die gesetzlichen Grundlagen solche AVS-Systeme schon seit 2003 vorsehen und der Rundfunkstaatsvertrag Möglichkeiten gibt, diese auch durchzusetzen.

Passiert ist aber hierzulande nichts. Nicht einmal auf ein Vorgehen gegen eine der übelsten nationalsozialistischen Propagandaseiten (nsdap.info) konnte sich die zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) einigen.

Wir fordern deshalb: "Altersverifizierungssysteme bei Anbietern von Internetpornographie durchsetzen."

Mit der Durchsetzung des Jugendschutzes im Netz ist umgehend eine Institution zu beauftragen, die alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung nutzt und somit zur Verbesserung des Jugendschutzes im Netz beiträgt. Diese Institution ist so auszustatten, dass sie sich effektiv um die Rechtsdurchsetzung kümmern kann. Gegebenenfalls käme dazu das Bundesamt für Justiz in Frage.

Ergänzend macht es Sinn neben der im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Sperrverfügung weitere Maßnahmen vorzusehen, die einen entsprechenden Druck auf Anbieter ausüben, sich rechtskonform zu verhalten. Auch hier ist Großbritannien mit Maßnahmen zur Einschränkung der Einnahmen über Werbeverbote oder Zahlungseinschränkungen wegweisend.

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Um den Jugendschutz in den großen sozialen Netzwerken zu stärken, muss dieser auch im Netzwerkdurchsetzungsgesetz verankert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass indizierte Lieder, Jugendpornographie oder andere schwer jugendgefährdende Inhalte genauso schnell wie Hassbotschaften gelöscht werden müssen; also in der Regel binnen 24 Stunden.

Wir fordern deshalb: "Berücksichtigung der Indizierungen und der schweren Jugendgefährdung im Netzwerkdurchsetzungsgesetz."

Hierzu sollte – wie teilweise bereits in den ersten Entwürfen und Änderungen des Bundesrates vorgesehen – die Liste der rechtswidrigen Inhalte im Sinne des NetzDG erweitert werden. Alle indizierten Medien wie auch die Tatbestände der schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr.1 JuSchG sollten auch im NetzDG aufgeführt werden. Bisher fehlen dort, neben den Inhalten der Indizierungsliste, die Paragraphen des StGB § 130a Anleitung zu Straftaten, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften sowie § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.

Darüber hinaus empfehlen wir, zumindest in Bezug auf die Löschfristen (§ 3 Abs. 2 NetzDG) die Schwelle von 2 Millionen registrierten Nutzern zu senken und weitere Plattformen wie zum Beispiel Online-Games oder Verkaufsplattformen einzubeziehen.

Indizierte Inhalte auf großen Plattformen

Regelmäßig indiziert die Bundesprüfstelle Tonträger, weil dort einzelne oder mehrere jugendgefährdende Lieder enthalten sind. Während der Vertrieb dieser Tonträger eingeschränkt wird, kann man viele der indizierten Lieder bei YouTube finden.

Wir fordern deshalb: "Vorsorge gegen indizierte Inhalte auf den großen Plattformen treffen."

Die Plattformen (i.S. des NetzDG) sind zu verpflichten, indizierte Lieder mit den gleichen Technologien auszufiltern, wie sie bei Meldungen der Rechteinhaber eingesetzt werden. Sie dürfen dann nur angezeigt werden, wenn ein entsprechendes Altersverifikationssystem vorliegt. Den Plattformen ist die Liste der indizierten Lieder zur Verfügung zu stellen.

Strafverfolgung

Die Verfolgung von Rechtsverstößen im Internet ist keineswegs ausreichend. Bei der Verfolgung der Täter mangelt es den Behörden an genügend qualifiziertem Personal, Fortbildung und an ausreichender Technik. Hinderlich sind auch meist nur regionale Zuständigkeiten der Ermittler. Eine mögliche Lösung wäre die Einrichtung einer bundesweit zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft.

Wir fordern deshalb: "Schwerpunktstaatsanwaltschaft, die auch Jugendschutzverstöße im Netz verfolgen, einführen".

Medienkompetenz

Medien sind aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Kompetenz im Umgang mit Medien stärkt Kinder und Jugendliche und gibt ihnen Orientierung.

Wir fordern deshalb: "Umfassende, professionsübergreifende und langfristige Maßnahmen und Programme zur Verbesserung von Medienkompetenz bereitstellen."

Der Digitalpakt soll die Digitalisierung der Schulen durch Bereitstellung der Finanzen für den Aufbau digitaler Bildungsinfrastrukturen vorantreiben. Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Zieles obliegt den Ländern. Diese haben mit der Strategie der Kultusministerkonferenz "Bildung in der digitalen Welt" ein tragfähiges Konzept insbesondere mit dem Fokus auf die schulische Bildung vorgelegt. Dieses gilt es, schnellstmöglich umzusetzen. Bund, Länder und Kommunen müssen nun gemeinsam die technischen Voraussetzungen schaffen, sodass allen Kindern ein Zugang zur digitalen Welt, zu gleichen Bildungschancen und damit Teilhabe ermöglicht wird. Das setzt jedoch voraus, dass in Bildungsplänen neben dem Zugang zu Informationen auch das Nutzungsverhalten und der Schutz vor Gefahren konkret in den Blick genommen werden müssen. Alle pädagogischen Fachkräfte, Eltern aber eben auch Kinder und Jugendliche benötigen vielfältige Angebote in Bezug auf den Umgang mit den digitalen Medien. Die wesentlichsten Handlungsschritte in Bezug auf diese Medienkompetenz beziehen sich dabei auf einen eigenständigen und reflektierten Umgang mit digitalen Medien, Aufklärung über mögliche Risiken und Prävention von möglichem Fehlverhalten.

Berlin, Düsseldorf, Freiburg, Köln, Oranienburg, 03. September 2019; aktualisiert im Februar 2020

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

Bonner Straße 145, 50968 Köln, Tel.: 0221 - 569753, www.kinderschutz-zentren.org

Die BAG der Kinderschutz-Zentren ist der bundesweite Fachverband der Kinderschutz-Zentren in Deutschland. Zentrale Aufgaben des Vereins sind die Förderung der Weiterentwicklung von Kinderschutz-Zentren, die Durchführung von bundesweiten Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen sowie Politikberatung und Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen und Herausforderungen des Kinderschutzes in Deutschland.

Bundeselternrat (BER)

Bernauer Straße 100, 16515 Oranienburg, Tel.: 03301-575537, www.bundeselternrat.de

Der Bundeselternrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in Deutschland. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unterstützt die Eltern dabei, sich für eine zukunftsfähige Bildung einzusetzen und ihre schulischen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e.V. (BDWi)

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, Tel.: 030 - 288807-0, www.bdwi-online.de

Der BDWi vertritt als Spitzenorganisation die Dienstleistungswirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt. Die meisten Mitglieder zählen zum Mittelstand. Der Verband steht für rund 100.000 Unternehmen mit mehr als zwei Millionen Beschäftigten.

Deutscher Familienverband e.V.

Seelingstraße 58, 14059 Berlin, Tel.: 030 - 30882962, www.Deutscher-Familienverband.de Der Deutsche Familienverband ist die größte parteiunabhängige, überkonfessionelle und mitgliedergetragene Interessenvertretung der Familien in Deutschland.

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB)

Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin, Tel.: 030 - 214809-0, www.dksb.de

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der DKSB, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Deutscher Philologenverband e.V. (DPhV)

Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, www.dphv.de

Der DPhV ist die Bundes- und Dachorganisation der Philologenverbände in den Bundesländern. Mitglieder sind die Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, Gesamtschulen, Hochschulen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, die auf das Abitur vorbereiten. Der DPhV organisiert 90.000 Mitglieder in 15 Landesverbänden.

ECPAT Deutschland e.V.

Alfred-Döblin-Platz 1, 79100 Freiburg, Tel.: 0761 - 88792587-0 und 0761 - 45687148, www.ecpat.de

ECPAT ist ein weltweites Netzwerk zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. In Deutschland gehören
dem ECPAT Bündnis 29 Organisationen und Hilfswerke an, die sich tatkräftig dafür einsetzen, dass Minderjährige nicht
Opfer von Menschenhandel werden, Kinder im Tourismus und auf Reisen vor sexueller Gewalt geschützt sind, Institutionen
und Unternehmen wirksame Kindesschutz-Policy umsetzen und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern in online Situationen
und mittels digitaler Medien wirksam bekämpft und die Kinder vor den Risiken geschützt werden.

Innocence in Danger e.V.

Holtzendorffstraße 3, 14057 Berlin, Tel.: 030 – 3300 75 38, www.innocenceindanger.de Internationales Netzwerk gegen sexuellen Missbrauch mittels digitaler Medien, insbesondere die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen im Internet.

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD)

Postfach 103 007, 40021 Düsseldorf, Tel: 02151 – 454 6638, www.ivd-online.de, www.webschauder.de. Der IVD vertritt als Berufsverband die deutschen Videotheken.

Verband Bildung und Erziehung e.V. (VBE)

Behrenstraße 24, 10117 Berlin, Tel.: 030 - 7261966-0, www.vbe.de

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) vertritt als parteipolitisch unabhängige Gewerkschaft die Interessen von ca. 164.000 Pädagoginnen und Pädagogen – aus Kinderbereich, Primarstufe, Sekundarstufen I und II und dem Bereich der Lehrerbildung – in allen Bundesländern. Der VBE ist eine der beiden großen Lehrergewerkschaften in Deutschland und mitgliederstärkste Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion.

VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Albestraße 21, 12159 Berlin, www.vpk.de

Der VPK-Bundesverband ist der einzige bundesweite Dachverband für private Träger in der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe. Mitglieder sind Landes- und Fachverbände sowie Vereine, Verbände und sonstige Körperschaften, die auf Grundlage des Sozialgesetzbuches verschiedene Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Der VPK versteht sich in erster Linie als ein interessengeleiteter gemeinnütziger Verband zur Unterstützung der im VPK zusammengeschlossenen privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe und wird für deren Vertretung gegenüber Politik und Gesellschaft aktiv.